

# Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Zaberfeld-Leonbronn/Ochsenburg

### Abgabe des für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigten Masselandes (Rücklageflurstücke)

#### Allgemeines

In der Flurbereinigung Zaberfeld-Leonbronn/Ochsenburg sind die Widersprüche gegen die Landzuteilung verhandelt und geregelt. Das vorhandene Masseland wird zur Abfindung der Teilnehmer nicht mehr benötigt und kann abgegeben werden.

Die Zuweisung des Masselandes erfolgt gemäß § 54 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch das Flurneuordnungsamt Heilbronn in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan nach den folgenden Grundsätzen.

#### Grundsätze zur Verteilung des verbliebenen Masselandes

1. Zur Abgabe von Angeboten sind nur Grundstückseigentümer und Nebenbeteiligte des Flurbereinigungsverfahrens Zaberfeld-Leonbronn/Ochsenburg berechtigt.
2. Nebenliegende Eigentümer sind bevorrechtigt vor nicht nebenliegenden Eigentümern.
3. Nebenliegende Pächter und die momentanen Pächter sind bevorrechtigt vor anderen Pächtern.
4. Landwirte (Haupt-, Neben- und Zuerwerbslandwirte) und die Gemeinde Zaberfeld sind bevorrechtigt vor Nichtlandwirten.
5. Höchstes Gebot.

Bei der Zuweisung des Masselandes sind die vorstehenden Kriterien, beginnend bei der Ziffer 1, maßgebend.

Unterschreitet ein Angebot den kapitalisierten Schätzwert bleibt es unberücksichtigt.

Falls Flurstücke nach den vorstehenden Kriterien keinen Erwerber finden, sollen sie nach nochmaliger Ausschreibung ohne weitere Einschränkung und nur gegen das Höchstgebot abgegeben werden.

#### Abzugebende Grundstücke

Gewinn	Flurst. Nr.	Nutzungsart		Fläche in m <sup>2</sup>	Schätzwert in €
<b>Gemarkung: Zaberfeld</b>					
Hagen	4469/1	Grünland		1069	375
Muttersbächle	4546	Ackerland		1095	1315

Gewann	Flurst. Nr.	Nutzungsart		Fläche in m <sup>2</sup>	Schätzwert in €
<b>Gemarkung: Leonbronn</b>					
Sallen	2013/1	Grünland		566	792,50
Hutzberg	2201	Grünland		1012	737,50

Gewann	Flurst. Nr.	Nutzungsart		Fläche in m <sup>2</sup>	Schätzwert in €
<b>Gemarkung: Ochsenburg</b>					
Bei dem Kreuzstein	3116	Grünland		1686	2452,50
Bei dem Kreuzstein	3119	Ackerland		791	1245
Bei dem Kreuzstein	3122	Ackerland		1914	3015
Riesenäcker	3136	Ackerland		1626	2525
Pfaffenäcker	3240	Ackerland		2838	4452,50
Pfaffenäcker	3255	Ackerland		2965	4670
Große Äcker	3499	Ackerland		736	1242,50
Bühlweinberg	3513/1	Ackerland		799	952,50
Am Gartacher Weg	3599	Ackerland		1031	1007,50
Am Gartacher Weg	3603	Grünland		3022	4545
Knürnäcker	3618	Ackerland		1902	2637,50
Sandäcker	3845	Ackerland		960	1152,50
Zaberfelder Weg	3888	Ackerland		4114	5507,50
Zaberfelder Weg	3923	Ackerland		1397	1977,50
Schliff	3950	Ackerland		1358	877,50

### **Weitere Festlegungen für die Vergabe**

- Ein Berechtigter kann Angebote für mehrere Flurstücke abgeben.
- Die Abgabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Flurstücke gegen Rückerstattung des Angebotspreises zurückzugeben sind, falls eine Änderung des Flurbereinigungsplans nach §§ 64, 132 oder 144 FlurbG erforderlich wird.
- Ein Verzeichnis der abzugebenden Rücklageflurstücke, mit Angabe von Fläche, Werteinheiten und den daraus abgeleiteten Richtwerten (kapitalisierter Schätzwert) sowie entsprechende Übersichtskarten, liegen ab 15.10.2018 bis zum 29.10.2018 zu den üblichen Sprechzeiten im Sitzungssaal, Zimmer 6, im Rathaus Zaberfeld, zur Einsichtnahme für die Interessenten aus.
- Interessenten werden gebeten, bis zum 29.10.2018 schriftliche Angebote an das Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn einzureichen. Die Angebote sind verbindlich und müssen für jedes Flurstück ein eindeutiges Gebot (€/m<sup>2</sup> oder Gesamtbetrag pro Flurstück) enthalten. Pauschalangebote, die für mehrere Flurstücke ein gemeinsames Gebot enthalten, werden von der Vergabe ausgeschlossen.
- Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag in einem weiteren Umschlag an das Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt zu senden. Der verschlossene Umschlag wird erst nach Ende der Angebotsfrist geöffnet.
- Die Entscheidung wird den Bietern schriftlich mitgeteilt. Bei Zusagen wird mit dieser Mitteilung die Zahlung des Geldbetrages sofort fällig.
- Der Besitzübergang erfolgt nach der Aberntung der über den Winter angebauten Frucht im Frühjahr 2019.
- Es wird vorausgesetzt, dass die Interessenten die Beschaffenheit und die Lage des Flurstücks kennen und es in dem derzeitigen Zustand übernehmen.
- Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist mit der Vergabe der Flurstücke nicht befasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Masselandgrundstücken grunderwerbsteuerpflichtig ist.

Diese Bekanntmachung und die Übersichtskarten können auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter [www.lgl-bw.de/2164](http://www.lgl-bw.de/2164) eingesehen werden.

Heilbronn, den 02.10.2018

gez. Steidl

D.S.